

Begründung

zum Bebauungsplan "Änderungsplan I zum Bebauungsplan SÜDOST IV - Wergen/
Häuselgarten der Stadt Lambrecht (Pfalz)"

1. ANLASS

Die Stadt Lambrecht (Pfalz) hat einen mit Verfügung der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 16. August 1979 (Az.: 610-13/6/Lam-3/Kl.) genehmigten Bebauungsplan für den Bereich "SÜDOST IV-Wergen/Häuselgarten". Bei der Ausführung des Bebauungsplanes haben verschiedene Anlieger im Bereich der Anbindung der künftigen Erschließungsstraße für das Gebiet Häuselgarten massive Beschwerden gegen diese Straßenführung vorgebracht, weil sie äußerst stark in ihren an sich schon kleinen Grundstücken von der Straßenführung betroffen wurden. Eine andere Anbindung des Baugebietes war in diesem Planbereich wegen der bereits vorhandenen Bebauung nicht möglich. Die Stadt war sich bewußt, daß nach Möglichkeit eine bessere Anbindung an das städtische Straßennetz gefunden werden müßte, sobald sich hierzu eine Gelegenheit ergeben würde.

Der Bebauungsplan "SÜDOST IV-Wergen/Häuselgarten" mußte jedoch wegen der bereits vom Stadtrat angeordneten Baulandumlegung nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes zunächst unverändert durch das Genehmigungsverfahren gezogen werden, um das Umlegungsverfahren nicht zu gefährden. In der Zwischenzeit hat sich die Stadt erfolgreich um den Ankauf eines Grundstückes bemüht. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, das auf dem Grundstück stehende Wohngebäude abzurechen und das Baugebiet im Bereich Häuselgarten einfacher und mit nur einem Zubringer an das übrige städt. Straßennetz anzuschließen. Mit dieser Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes wird den Belangen der Anlieger Rechnung getragen.

2. KOSTEN

Durch den Erwerb des Grundstückes Weiß hat die Stadt erhebliche Kosten aufwenden müssen, die jedoch weitgehend durch eine einfachere Straßenführung wieder ausgeglichen werden, zumal die bisher vorgesehene Anbindung, es mußten 2 Zubringerstraßen um das jetzt von der Stadt erworbene Grundstück herumgeführt werden, sehr kostenintensiv war. Eine ansonsten notwendig gewordene Teilverlegung des Friedhofes mit enorm hohen Kosten, wird durch die Planänderung ebenfalls vermieden. Es kann davon ausgegangen werden, daß letztlich durch diese Planänderung Kosten für die Erschließung eingespart werden.

3. BODENORDNUNG

Für den Bereich des gesamten Plangebietes ist bereits eine Baulandumlegung angeordnet und eingeleitet. Mit der Planänderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

4. DURCHFÜHRUNG

Mit der Durchführung ist auf der Grundlage des bisherigen Bebauungsplanes, soweit möglich, bereits begonnen und soll mit diesem Bebauungsplan fortgesetzt werden.

2. Juni 1981

Lambrecht (Pfalz), den.....

M. Weber
Ortsbürgermeister

ZUR VERFÜGUNG
VOM: 06. Sep. 1982
AZ.: 610-13/63-05/LAM-G/K

Amtsplan